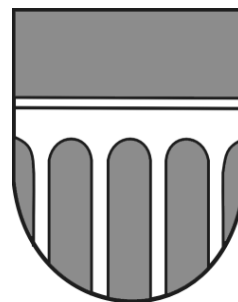


# AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



38. Jahrgang

15. Dezember 2023

Nr. 18

Seite 1

- 39/23      Öffentliche Bekanntmachung über die Zuleitung an den Rat und die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024  
Seite 3
- 40/23      Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen in Altenbeken, AZ: 66.3/41910-23-600, 66.3/41911-23-600, 66.3/41914-23-600  
Seite 4 – 6
- 41/23      Öffentliche Bekanntmachung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gemäß § 2 (1), § 3 (1) und § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)  
Seite 7 – 10
- 42/23      Öffentliche Bekanntmachung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gemäß § 2 (1), § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)  
Seite 11 – 13
- 43/23      Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Kirchweg“ der Gemeinde Altenbeken gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m § 4a Baugesetzbuch (BauGB)  
Seite 14 – 17
- 44/23      Öffentliche Bekanntmachung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Klusgrund“ der Gemeinde Altenbeken gemäß § 2 (1) und § 3 (1) und § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)  
Seite 18 – 21
- 45/23      Öffentliche Bekanntmachung der Beitrags- und Benutzungsgebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Altenbeken vom 15.12.2023  
Seite 22 – 39

- 46/23      Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Müllabfuhr) der Gemeinde Altenbeken vom 15.12.2023  
Seite 40 – 43
- 47/23      Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung (Benutzungsgebührensatzung) vom 15.12.2023  
Seite 44 – 47

Aufgrund des Umfangs des Amtsblattes ist eine vollständige Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen nicht möglich.  
Für Interessenten liegt das Amtsblatt in der Gemeindeverwaltung Altenbeken, Hauptamt, Nebengebäude Ortswaldstr. 4 aus  
oder kann eingesehen werden auf der Internetseite unter  
[www.altenbeken.de](http://www.altenbeken.de)

---

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter [www.altenbeken.de](http://www.altenbeken.de) einsehen.

**BEKANNTMACHUNG**  
**über die Zuleitung an den Rat und die Auslegung des Entwurfs der**  
**Haushaltssatzung 2024**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Altenbeken für das Haushaltsjahr 2024 nebst Haushaltsplan und Anlagen ist am 14. Dezember 2023 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Diese liegen mit den Anlagen der Haushaltssatzung ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr  
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr

in Zimmer 12 des Verwaltungsgebäudes der Gemeindeverwaltung Altenbeken, Bahnhofstr. 5 a, 33184 Altenbeken, öffentlich aus.

Gegen die Entwürfe können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb der Zeit vom 02. Januar 2024 bis 31. Januar 2024 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken, Zimmer 12, zu geben. Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Altenbeken in öffentlicher Sitzung.

Altenbeken, den 15. Dezember 2023

GEMEINDE ALTENBEKEN  
Der Bürgermeister



Matthias Möllers

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41910-23-600, 66.3/41911-23-600, 66.3/41914-23-600

**Errichtung und Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen in Altenbeken – Schwaney**

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG (Az.: 41910-23-600) und die Uhrenberg Windgemeinschaft GbR (41911-23-600 und 41914-23-600) beantragen gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen.

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken Errichtet und betrieben werden:

WEA	Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 17	66.3/41910-23-600	Schwaney	17	50
WEA 07	66.3/41911-23-600	Schwaney	13	43, 52
WEA 11	66.3/41914-23-600	Schwaney	12	36

Die Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

WEA	Typ	Nennleistung in kW	Nabenhöhe in m	Gesamthöhe
WEA 17	Vestas V172-7.2	7200	175	261
WEA 07	Vestas V136-4.2	4200	166	234
WEA 11	Vestas V162-6.2	6200	169	250

Weitere Angaben zu den Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Verfahren und die Zulassungsentscheidungen ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragten Windenergieanlagen stellen ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für diese Vorhaben wurde am 23.10.2023 zusammen mit dem Antrag ein UVP-Bericht von der Antragstellerin eingereicht. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schall- und Schattengutachten, Turbulenzgutachten, Fachgutachten Eisfall, Brandschutzkonzept) liegt in der Zeit vom

**21.12.2023 bis einschließlich 17.01.2024**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Gemeinde Altenbeken, Bauamt, Zimmer E7, Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter:

[http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php) und auf dem UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 17.02.2023**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter [fb66@kreis-paderborn.de](mailto:fb66@kreis-paderborn.de) erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Antragstellerinnen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **09.04.2024 ab 09.00 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Großer Sitzungssaal, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerinnen und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.  
Kasmann



### Bekanntmachung

#### **zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gemäß § 2 (1), § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 folgenden Beschluss gefasst:

**Der Rat der Gemeinde Altenbeken ermächtigt den Bürgermeister, die erforderlichen bauleitplanerischen Schritte gemäß § 2 (1) BauGB zur Verwirklichung eines Kindergartengebäudes in Schwaney am Triftweg einzuleiten.**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

**Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken.**

Der geplante Geltungsbereich ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen. Der Änderungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Ortsteil Schwaney. Er grenzt im Süden an das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet an; nördlich des Änderungsbereiches befindet sich Ackerland. Der Änderungsbereich erstreckt sich über das Flurstück 934, Flur 6, Gemarkung Schwaney. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus den Eintragungen im Entwurf.

Bedingt durch die hohe Nachfrage nach einem Platz zur Errichtung eines Kindergartens, der den heutigen Ansprüchen genügt, ist die Gemeinde Altenbeken bemüht, möglichst Grundstücke und Bereiche zu aktivieren, um dann die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Zwecken für den Gemeinbedarf zu schaffen. Da der Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich eine Außenbereichsfläche (Acker- und Grünland) darstellt, muss dieser in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ geändert werden.

Diese Änderung folgt parallel mit der 10. Änderung des Bebauungsplanes „Klusgrund“.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der gemäß § 3 (1) BauGB vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Vorentwurf zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht

**in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024**

im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer E7, montags, dienstags, donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Für Berufstätige besteht darüber hinaus die Möglichkeit, über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus von montags bis donnerstags einen Termin zu vereinbaren.

Während dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) liegt ebenfalls aus.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung im pdf-Format zusätzlich in das Internet eingestellt:

<http://www.altenbeken.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>

Altenbeken, den 15.12.2023

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER

Mit freundlichen Grüßen



(Möllers)  
Bürgermeister



**Übersichtsplan zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde  
Altenbeken**



--- Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab und Planaussagen)

## 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken



- Legende**
- Aktive landwirtschaftliche Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauStättG § 1 Abs. 1 BauStättG
- Agarwal-Aufstellungsgebiet
  - Dorfgebiet
- Bereichen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Verkehrs**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3a BauStättG § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3a BauStättG
- Öffentl. Dienstleistung § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3a BauStättG
- Wohngebiet**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5a BauStättG § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5a BauStättG
- sonstige öffentliche und private Nutzungsbereiche**  
§ 1 Abs. 1 und 5a BauStättG

- Wohngebiet**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5a BauStättG § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5a BauStättG
- Wohngebiet § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5a BauStättG
- Land- und Forstwirtschaft**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauStättG § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauStättG
- Öffentl. Dienstleistung § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3a BauStättG
  - Öffentl. Dienstleistung § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3a BauStättG
- Wohnen, Nutzungszwecke, Wohnstätten und Flächen zur Erholung, Pflege und der Erhaltung von Natur und Landschaft**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 3a BauStättG § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 3a BauStättG
- Schutzgebiet und Landschaft § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 3a BauStättG
- Sonstige Flächen**
- Abwechslung
  - Öffentl. Dienstleistung § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3a BauStättG

**1. Abzweck**  
Für den Bereichsgemeinschaftsplan sind die Flächen im Bereich des öffentlichen Verkehrs...  
**2. Zwecksetzung**  
Für die Entwicklung einer...  
**Rechtsgrundlagen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5a BauStättG § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5a BauStättG

**Verfahrensweise**

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken...  
Altenbeken, den...  
...  
Altenbeken, den...  
...  
Altenbeken, den...  
...  
Altenbeken, den...  
...  
Altenbeken, den...  
...  
Altenbeken, den...  
...  
Altenbeken, den...  
...  
Altenbeken, den...  
...

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken...  
Altenbeken, den...  
...  
Altenbeken, den...  
...  
Altenbeken, den...  
...  
Altenbeken, den...  
...  
Altenbeken, den...  
...  
Altenbeken, den...  
...  
Altenbeken, den...  
...  
Altenbeken, den...  
...

**Gemeinde Altenbeken**

**38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken**  
**Planungsfläche Klösterhofweg/Schwayer (Düffweg)**

### Bekanntmachung

#### **zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gemäß § 2 (1), § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

**Für einen Teilbereich des Grundstücks Gemarkung Buke, Flur 7, Flurstücks Nummer 193 wird ein Bauleitplanverfahren gem. § 2 (1) BauGB eingeleitet.**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

**Der Rat der Gemeinde beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken.**

Der geplante Geltungsbereich ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen. Der räumliche Änderungsbereich befindet sich nördlich der Ortschaft Buke und umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 193, Flur 7, Gemarkung Buke in einer Größe von ca. 0,45 ha.

Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus den Eintragungen im Entwurf.

Ziel der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine Feuerwehr mit Rettungswache zu entwickeln.

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der gemäß § 3 (1) BauGB vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit liegt der Vorentwurf zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung

**in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024**

im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer E7, montags, dienstags, donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Für Berufstätige besteht darüber hinaus die Möglichkeit, über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus von montags bis donnerstags einen Termin zu vereinbaren.

Während dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Die Begründung zum Bauleitplan liegt gem. § 2a BauGB vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Darüber hinaus wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im pdf-Format zusätzlich in das Internet eingestellt:

<http://www.altenbeken.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>

Altenbeken, den 15.12.2023

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER



Bürgermeister  
(Möllers)

Übersichtsplan zum Änderungsbereich der 40. Flächennutzungsplanänderung



--- Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab und Planaussagen)

40. Flächennutzungsplanänderung

**LEGENDE**

- Geltungsbereich der Flächennutzungsänderung
- Flächen für den Landwirtschaftlichen Bereich (L 100) nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Flächen für den Landwirtschaftlichen Bereich (L 100) nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- Hauptverkehrsstraße
- Ortsweg
- Flächen für den Bereich der öffentlichen Versorgung (V 100) nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- Freizeitanlagen
- Flächen für den Bereich der öffentlichen Versorgung (V 100) nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- Bauland
- Mischgebiet
- Flächen für den Bereich der öffentlichen Versorgung (V 100) nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO

Verfahrensmerkmale					
<b>1. Zielsetzung</b> Die Zielsetzung des Verfahrens ist die Erarbeitung eines Flächennutzungsplans, der die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Bereich des Flächennutzungsplans darstellt.	<b>2. Zuständigkeit</b> Die Zuständigkeit für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans liegt bei der Gemeinde Altenbeken.	<b>3. Beteiligung</b> Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt durch die Erarbeitung eines Bürgerhaushaltsplans, der die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Bereich des Flächennutzungsplans darstellt.	<b>4. Verfahren</b> Das Verfahren zur Erarbeitung des Flächennutzungsplans erfolgt durch die Erarbeitung eines Bürgerhaushaltsplans, der die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Bereich des Flächennutzungsplans darstellt.	<b>5. Fristen</b> Die Fristen für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans sind in der Gemeindeordnung für die Gemeinde Altenbeken festgelegt.	<b>6. Kosten</b> Die Kosten für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans sind in der Gemeindeordnung für die Gemeinde Altenbeken festgelegt.
<b>7. Ergebnis</b> Das Ergebnis des Verfahrens ist der Flächennutzungsplan, der die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Bereich des Flächennutzungsplans darstellt.	<b>8. Rechtskraft</b> Der Flächennutzungsplan wird durch die Gemeinde Altenbeken beschlossen und ist nach der Veröffentlichung rechtskräftig.	<b>9. Änderung</b> Der Flächennutzungsplan kann durch die Gemeinde Altenbeken geändert werden.	<b>10. Überprüfungsverfahren</b> Der Flächennutzungsplan kann durch die Gemeinde Altenbeken überprüft werden.	<b>11. Sonstige Informationen</b> Weitere Informationen zum Verfahren sind in der Gemeindeordnung für die Gemeinde Altenbeken festgelegt.	<b>12. Kontakt</b> Für weitere Informationen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Altenbeken.

**40. Änderung Flächennutzungsplan**

Datum: 15.12.2023 Bearbeiter: [Name] Maßstab: 1:1000 Blatt: 1/1	Auftraggeber: Gemeinde Altenbeken Auftrag: 40. Änderung Flächennutzungsplan Auftraggeber-Adresse: [Adresse] Auftraggeber-Telefon: [Telefon]

**ALTENBEKEN**

Gemeinde Altenbeken  
 Fachbereich Bau und Raum  
 Der Bürgermeister

Bismarckstraße 114 • 32666 Altenbeken • Telefon: 05203 9200-0



### Bekanntmachung

#### **zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Kirchweg“ der Gemeinde Altenbeken gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 4a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

**Die Offenlegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Kirchweg“ wird gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB beschlossen.**

Der geplante Geltungsbereich ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen. Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Kirchweg“ befindet sich im Ortsteil Altenbeken. Er grenzt im Westen an das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet an; nördlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Fläche für den Gemeinbedarf, die mit dem Gebäude der freiwilligen Feuerwehr sowie mit einem Museumsgebäude bebaut ist. Der Erweiterungsbereich erstreckt sich ausschließlich auf den nördlichen Teil des Flurstücks 992, Flur 17, Gemarkung Altenbeken. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus den Eintragungen im Entwurf.

Bedingt durch die hohe Nachfrage nach attraktivem Wohnraum, der den heutigen Ansprüchen genügt, ist die Gemeinde Altenbeken bemüht, möglichst innerhalb der Ortslage bisher unbebaute Grundstücke und Bereiche zu aktivieren, um dann die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Wohngebäuden zu schaffen. Da der Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich eine Dorfgebietsfläche darstellt muss dieser nicht geändert werden, da das „Dörfliche Wohngebiet“, sich aus dieser Fläche entwickelt.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der gemäß § 3 (2) BauGB vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung

**in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024**

im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer E7, montags dienstags und donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Für Berufstätige besteht darüber hinaus die Möglichkeit, über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus von montags bis donnerstags einen Termin zu vereinbaren.

Während dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) liegt ebenfalls aus.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Kirchweg“ unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung im pdf-Format zusätzlich in das Internet eingestellt:  
<http://www.altenbeken.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>

Altenbeken, den 15.12.2023

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER

Mit freundlichen Grüßen



(Möllers)  
Bürgermeister

Übersichtsplan zum Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
„Alter Kirchweg“



--- Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab und Planaussagen)

### 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Kirchweg“

Verfahrensvorgänge		Rechtsgrundlagen			
1. Antragstellung	2. Öffentlichkeitsverfahren	3. Besondere Verfahren	4. Öffentlichkeitsverfahren	5. Besondere Verfahren	6. Öffentlichkeitsverfahren
1. Der Antragsteller stellt den Antrag auf Änderung des Bebauungsplans an.	2. Der Antrag wird in der Öffentlichkeit bekannt gemacht und die Bürgerinnen und Bürger werden zur Äußerung aufgefordert.	3. Der Antrag wird in der Öffentlichkeit bekannt gemacht und die Bürgerinnen und Bürger werden zur Äußerung aufgefordert.	4. Der Antrag wird in der Öffentlichkeit bekannt gemacht und die Bürgerinnen und Bürger werden zur Äußerung aufgefordert.	5. Der Antrag wird in der Öffentlichkeit bekannt gemacht und die Bürgerinnen und Bürger werden zur Äußerung aufgefordert.	6. Der Antrag wird in der Öffentlichkeit bekannt gemacht und die Bürgerinnen und Bürger werden zur Äußerung aufgefordert.

Technische Festsetzungen	Naturschutzrechtliche Festsetzungen	Übersichtsplan (ohne Maßstab)	Sonstige Festsetzungen
<b>Art und Maß der baulichen Nutzung</b> gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauNVO MDW II 0,6/1,2	<b>Art und Maß der baulichen Nutzung</b> gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauNVO MDW II 0,6/1,2	<b>Art und Maß der baulichen Nutzung</b> gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauNVO MDW II 0,6/1,2	<b>Art und Maß der baulichen Nutzung</b> gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauNVO MDW II 0,6/1,2

### Bekanntmachung

#### **zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Klusgrund“ der Gemeinde Altenbeken gemäß § 2 (1), § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 folgenden Beschluss gefasst:

**Der Rat der Gemeinde Altenbeken ermächtigt den Bürgermeister, die erforderlichen bauleitplanerischen Schritte gemäß § 2 (1) BauGB zur Verwirklichung eines Kindergartengebäudes in Schwaney am Triftweg einzuleiten.**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

**Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Klusgrund“ der Gemeinde Altenbeken.**

Der geplante Geltungsbereich ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen. Der Änderungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes „Klusgrund“ befindet sich im Ortsteil Schwaney. Er grenzt im Süden an das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet an; nördlich des Änderungsbereiches befindet sich Ackerland. Der Änderungsbereich erstreckt sich über das Flurstück 934, Flur 6, Gemarkung Schwaney. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus den Eintragungen im Entwurf.

Bedingt durch die hohe Nachfrage nach einem Platz zur Errichtung eines Kindergartens, der den heutigen Ansprüchen genügt, ist die Gemeinde Altenbeken bemüht, möglichst Grundstücke und Bereiche zu aktivieren, um dann die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Zwecken für den Gemeinbedarf zu schaffen. Da der Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich eine Außenbereichsfläche (Acker- und Grünland) darstellt, muss dieser in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ geändert werden. Diese Änderung folgt parallel mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes.

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der gemäß § 3 (1) BauGB vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Vorentwurf zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Klusgrund“ mit Begründung und Umweltbericht

**in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024**

im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer E7, montags dienstags und donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr



bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Für Berufstätige besteht darüber hinaus die Möglichkeit, über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus von montags bis donnerstags einen Termin zu vereinbaren.

Während dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) liegt ebenfalls aus.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung im pdf-Format zusätzlich in das Internet eingestellt:

<http://www.altenbeken.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>

Altenbeken, den 15.12.2023

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER

Mit freundlichen Grüßen



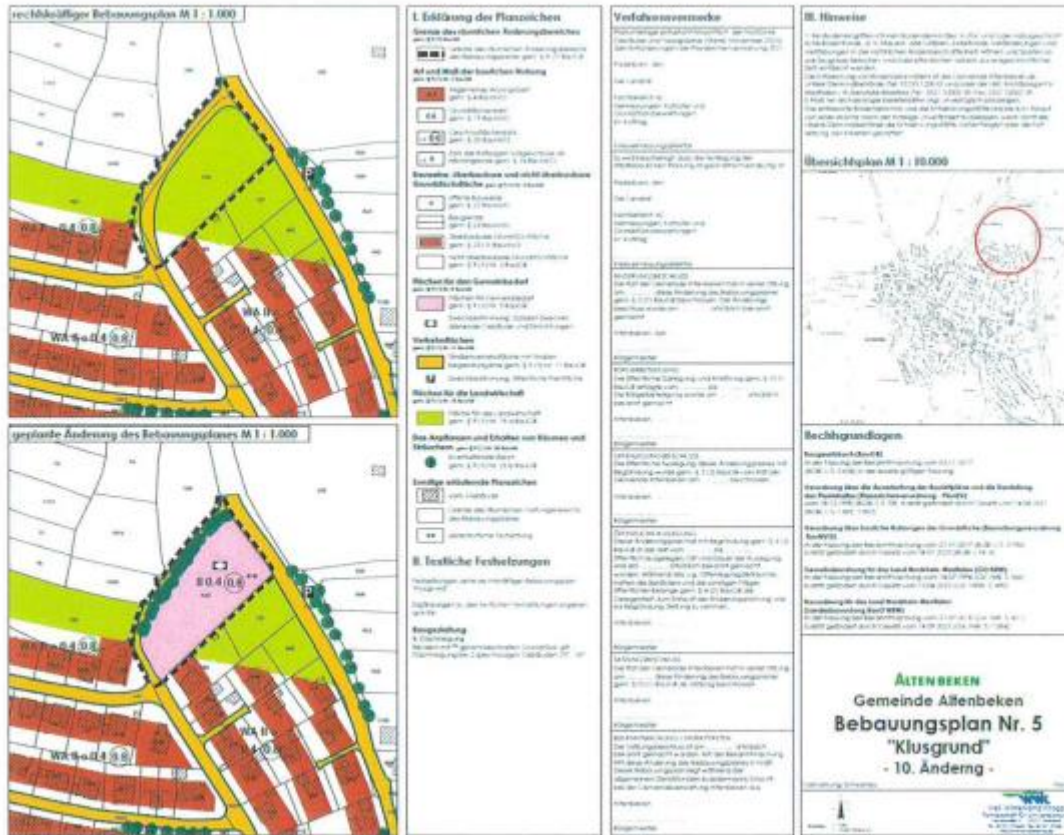
(Möllers)  
Bürgermeister

**Übersichtsplan zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Klusgrund“ der Gemeinde Altenbeken**



--- Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab und Planaussagen)

10. Änderung des Bebauungsplanes „Klusgrund“ der Gemeinde Altenbeken



**ALTENBOKEN**  
 Gemeinde Altenbeken  
 Bebauungsplan Nr. 5  
 "Klusgrund"  
 - 10. Änderung -



## **Gemeinde Altenbeken Abwasserbetrieb**

### **Beitrags- und Benutzungsgebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Altenbeken vom 15.12.2023**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:**

**Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1**

**Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Altenbeken vom 01.01.2017 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

**2. Abschnitt:**

**Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 2**

**Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:



- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach dem § 11 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### **§ 4**

#### **Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen

Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der

Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

#### **Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung**

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### **Nr. 2: Wasserzähler**

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

Weiterhin muss ab dem 15.05.2022 zur Nachweisführung beim Ersteinbau und beim Tausch (nach Ablauf der Eichgültigkeit) eines Abzugszählers dieser Wasserzähler von der Gemeinde jeweils abgenommen und verplombt werden. Für den Leistungsumfang der Abnahme und Verplombung von Abzugszählern wird eine Gebühr von 34,15 € erhoben.

Ab dem 15.05.2022 wird zum Ersatz des Verwaltungsmehraufwandes (inkl. Ablesung, Anlegen des Wasserzählers und Erfassung der Zählerstände) eine Gebühr von jeweils i. H. v. 13,00 € pro Kalenderjahr erhoben.

Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

### **Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen**

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,62 €.
- (7) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird bei einem Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhoben. Verfügt ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so entsteht die verbrauchsunabhängige Grundgebühr

für das Grundstück nur einmal. Werden entsprechend §13 Abs.8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Altenbeken in der jeweils gültigen Fassung zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert, so entsteht die verbrauchsunabhängige Grundgebühr für jedes entwässerte Grundstück.

- (8) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr bei einem Grundstücksanschluss beträgt je angefangenem Kalendermonat 5,00 €.

## § 5

### Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte



sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

alternativ: Regelung bei der Anfertigung von Luftbildern

Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,41 €.

#### **§ 5a**

#### **Abzugsflächen**

- (1) Gründächer und teilversiegelte Flächen werden mit dem Faktor 0,5 in die Flächenberechnung nach § 5 Abs. 1 einbezogen. Als teilversiegelte Flächen gelten Flächen, die mit Öko-Pflaster, Sickerpflaster, Rasenfugenpflaster oder Rasengittersteinen befestigt sind und von denen Oberflächenwasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Für den Betrieb von Regenwasserrückhalteanlagen (Zisternen) werden  $5 \text{ m}^2$  je  $\text{m}^3$  Speichervolumen der Anlage von der gesamten gebührenpflichtigen Fläche in Abzug gebracht. Die Minderung der Fläche setzt voraus, dass die Regenwasserrückhalteanlage (Zisterne) ein absolutes Speichervolumen von mindestens  $2 \text{ m}^3$  aufweist.
- (3) Für den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen i.S.d. § 4 Abs. 4 werden  $10 \text{ m}^2$  je  $\text{m}^3$  Speichervolumen der Anlage von der gesamten gebührenpflichtigen Fläche in Abzug gebracht. Die Minderung der Fläche setzt voraus, dass die Regenwassernutzungsanlage ein absolutes Speichervolumen von mindestens  $2 \text{ m}^3$  aufweist.

#### **§ 6**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

#### **(1) Gebührenpflichtige sind**

- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.

Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

**§ 9**

**Vorausleistungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (2) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW eine Abgabe auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (3) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 10**

**Verwaltungshelfer**

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

**§ 11**

**Gebühr für das Auspumpen, das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und des Inhalts von abflusslosen Gruben**

- (1) Für das Auspumpen, das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt je abgefahrenen Kubikmeter 33,00 €.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Eine Kleininleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

**3. Abschnitt**

**Beitragsrechtliche Regelungen**

**§ 12**

**Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.



- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

### § 13

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können
  2. Für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 14

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |   |      |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:              | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,50 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,70 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,85 |
| f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,95 |

(3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder

aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 3 enthalten sind, ist maßgebend:
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

## § 15

### Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt **7,16 €** je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.  
Dieser beträgt:
  - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 80 % des Beitrags,
  - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 20 % des Beitrags,
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

**§ 16**

**Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

**§ 17**

**Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 18**

**Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

#### **4. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 19**

#### **Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

#### **§ 20**

#### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### **§ 21**

#### **Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.



**§ 22**

**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 23**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Benutzungsgebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Altenbeken 10.05.2022 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Gemeinde Altenbeken zur Abwasserbeseitigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mängel ergibt.

Altenbeken, den 15.12.2023



(Möllers)  
Bürgermeister

**Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Müllabfuhr)**  
**der Gemeinde Altenbeken**  
**vom 15.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2, 3, 5 und 9 des LAbfG (Landesabfallgesetz) vom 18.11.1998 (GVBl. 1998 S. 666 ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der Gemeinde Altenbeken hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallbeseitigungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Einrichtung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer von Grundstücken im Sinne des § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung und die nach § 19 der vorgenannten Satzung Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 15 der Satzung über die Abfallbeseitigung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Altenbeken entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

**§ 2**  
**Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter sowie der Anzahl der Entleerungen.
- (2) Entleerungen werden vorgenommen

Restmüll/Graue Tonne	- innerhalb von 4 Wochen jeweils in der 2. Woche
Biotonne/Grüne Tonne	- innerhalb von 4 Wochen jeweils in der 1. und 3. Woche
Restmüll/1,1 cbm-Gefäß	- 14-tägig - 4-wöchentlich
Altpapier/blau Tonne	- 4-wöchentlich
Altpapier/1,1 cbm-Gefäß	- 4-wöchentlich

(3) Die Gebühren betragen:

**A) Gebühr für Restmüll und Biomüll (Graue Tonne, Grüne Tonne)**

Je 80 L-Gefäß	168,84 €/jährl.	14,07 €/mtl.
Je 120 L-Gefäß	205,32 €/jährl.	17,11 €/mtl.
Je 240 L-Gefäß	322,80 €/jährl.	26,90 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß (nur Restmüll) Entleerung 14-tägig	872,16 €/jährl.	72,86 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß (nur Restmüll) Entleerung 4-wöchentlich	497,52 €/jährl.	41,46 €/mtl.

**B) Zuschläge / Abschläge Biotonne**

1.) Abschläge

Befreiung von der Biotonne bei einer 80 L-Restmülltonne	Abschlag	10,00 €/jährl.
Befreiung von der Biotonne bei einer 120 L-Restmülltonne	Abschlag	15,00 €/jährl.
Befreiung von der Biotonne bei einer 240 L-Restmülltonne	Abschlag	30,00 €/jährl.
120 L- Gefäß Hausmüll und 80 L-Biotonne	Abschlag	5,00 €/jährl.
240 L- Gefäß Hausmüll und 80 L-Biotonne	Abschlag	20,00 €/jährl.
240 L- Gefäß Hausmüll und 120 L-Biotonne	Abschlag	15,00 €/jährl.

2. Zuschläge

Zusatzgefäß 80 L-Biotonne	Zuschlag	10,00 €/jährl.
Zusatzgefäß 120 L-Biotonne	Zuschlag	15,00 €/jährl.
Zusatzgefäß 240 L-Biotonne	Zuschlag	30,00 €/jährl.
80 L- Gefäß Hausmüll und 120 L-Biotonne	Zuschlag	5,00 €/jährl.
80 L- Gefäß Hausmüll und 240 L-Biotonne	Zuschlag	20,00 €/jährl.
120 L- Gefäß Hausmüll und 240 L-Biotonne	Zuschlag	15,00 €/jährl.

**C) Gebühr für Altpapier (blaue Tonne)**

Je 80 L-Gefäß	15,84 €/jährl.	1,32 €/mtl.
Je 120 L-Gefäß	18,24 €/jährl.	1,52 €/mtl.
Je 240 L-Gefäß	25,44 €/jährl.	2,12 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß	139,08 €/jährl.	11,59 €/mtl.

**D.) Gebühr für eine/einen zusätzliche Gelbe Tonne/zusätzlichen Container**

Je 240 L-Gefäß	10,00 €/jährl.	0,83 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß	45,00 €/jährl.	3,75 €/mtl.

**D) Gebühr für Gefäßwechsel (Umtausch, Abmeldung, Wiederauslieferung)**

Für ein Gefäß und Abhol-/Liefervorgang	10,00 €.
Bei jedem weiteren Gefäß, das mit dem ersten Gefäß abgeholt wird, beträgt die Gebühr dann	5,00 €.

Die Erstausrüstung ist gebührenfrei.  
Bei reinem Umtausch (Lieferung und Abholung zeitgleich) wird die Gebühr einmalig berechnet.

**E) Gebühr für Annahme von Grünabfällen an der Annahmestation am Bauhof in Buke**

Für die Annahme von Grünabfällen werden folgende Gebühren erhoben:

Grünabfälle im PKW-Kofferraum (Limousine/Kombi)	Gebührenfrei
Grünabfälle PKW mit Anhänger bis 2 m lang, privat	5,00 €/Stück
Grünabfälle PKW mit Anhänger über 2 m lang, privat	10,00 €/Stück

(Die Anlieferung mit LKW ist nicht möglich)

Die Kosten für die getrennte Erfassung einzelner Abfallarten sind in die vorstehenden Gebühren eingerechnet.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr mit Abfallsäcken beträgt 3,00 € je Müllsack mit 70 L Fassungsvermögen. Abfallsäcke können gegen Bezahlung bei der Gemeindeverwaltung erworben werden.

**§ 3**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

**§ 4**

**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.12.2022 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Altenbeken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 15.12.2023

DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers



**Satzung der Gemeinde Altenbeken**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung**  
**(Benutzungsgebührensatzung) vom 15.12.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.12.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Altenbeken über die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 21.12.1981 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde Altenbeken zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Wassergebühren).

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Die Wassermenge wird jährlich durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 5 cbm	7,30 € je Monat
bis 10 cbm	18,50 € je Monat

Bei Wasserzählern mit einer Nennleistung über 10 cbm beträgt die Grundgebühr 1,80 € /mtl. je 1 cbm Nennleistung

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangel, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

Bei Weideanschlüssen wird die Grundgebühr halbiert.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm **1,40 €**.

**§ 3**

**Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung**

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 der Wasserversorgungssatzung), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten: Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen. Eine Erstattung oder Nachberechnung wird nur für den jeweils letzten Veranlagungszeitraum vorgenommen.

**§ 4**

**Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige Zwecke**

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwandt wird bzw. für Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Baustellen, Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird eine Wassergebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch gemäß § 2 Abs. 4 erhoben.

Zu diesem Zweck werden von der Gemeinde Altenbeken zugelassene und als Eigentum der Gemeinde gekennzeichnete Standrohre mit geeichten Wasserzählern auf Antrag herausgegeben. Die Nutzung anderer Standrohre durch Dritte (Ausnahmen: Feuerwehr) ist nicht zulässig.

(2) Die möglichen Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen.

**§ 5**

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

**§ 6**

**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Anschlußnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihrer Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlußnehmer nachweisbar genügt haben.

**§ 7**

**Berechnung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Entsprechend Vorjahresverbrauch und Anschlussgröße (Veranlagungsgrundlagen) werden Vorauszahlungen festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht neu, werden Vorauszahlungen nach Erfahrungswerten festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Abschluss des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der hierfür festgestellten

Veranlagungsgrundlagen. Etwaige Mehr- oder Minderzahlungen werden nachgefordert oder erstattet.

(2) Die Fälligkeit sowohl der Vorauszahlungen als auch der Mehr- oder Minderzahlungen aus endgültigen Festsetzungen richtet sich nach den im Hebebescheid angegebenen Terminen. Die nach § 4 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

#### **§ 8 Anzeigepflichten**

(1) Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen

- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
- b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlußnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlußnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlußnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlußnehmer.

#### **§ 9 Mehrwertsteuer**

Zu allen in dieser Beitragssatzung festgelegten Entgelten wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung vom 10.12.2021 außer Kraft.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung erstrecken sich nicht auf die durch Gebührenzahlung erledigten Fälle.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung (Benutzungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Altenbeken, den 15.12.2023**



**(Möllers)  
Bürgermeister**